

den, ich muß nochmals den Wunsch aussprechen, daß ja sofort eine derartige Verordnung in das Land gehen möge, die Untersuchungen einzustellen, und daß die Amnestie sofort ausgesprochen werde. Das ist der Zweck des Riedel'schen Antrages, daß wir nicht einen Tag Unstand nehmen, die Amnestie bekannt zu machen. Ich muß mich aber auch dafür aussprechen, daß wir dem Antrage in seinem ganzen Umfange beitreten, mit Ausnahme der Motion des Abg. Heubner. Es ist eine bekannte Sache, daß das deutsche Volk glaubt, die Jagd sei ein freies Recht, und die Ureinwohner Deutschlands nährten sich sogar theilweise rein von der Jagd, weil es noch gar kein Eigenthum gab. Diese geschichtliche Notiz ist sehr gut unsern Staatsbürgern bekannt, darauf hin haben sie schon seit Jahrhunderten und in dem Mittelalter gefühlt, daß dieses Recht, zu jagen, ihnen zukomme. Ich theile nicht den Begriff, daß man sage, die Jagd sei ein allgemeines Recht, indem jetzt alles Areal des Staates in seinen Besitz übergegangen ist, während damals noch gar kein Besitz vorhanden war, aber den Grundsatz muß ich festhalten, daß das freie Wild eigentlich keinen Herrn habe, sondern dem gehöre, der es erlegt und nach jetziger Ansicht eben der Ernährer des Wildes ist. Wenn in früherer Zeit wegen des Jagdgesetzes Vergehen stattgefunden haben, wenn Mancher in seiner Brust dachte, es sei kein Vergehen, es sei nur unrecht, weil es verboten sei, wenn nun also im Volke der Glaube herrscht, das jetzt bestehende Jagdrecht sei ein Unrecht, so kann ich nur wünschen, daß, wenn früher solche Vergehen begangen worden sind, diejenigen, welche ihre Strafe dafür erlitten haben, wieder in die bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt werden. Am bestimtesten müßte ich mich dahin aussprechen, daß wenigstens bis zu den Märztagen zurück die Amnestie ertheilt werden möge, und daß allen denen, welche in Strafe verurtheilt worden sind, wenigstens die bürgerlichen Ehrenrechte wieder ertheilt werden. Dahin will ich diese Amnestie ausgedehnt wissen.

Präsident Joseph: Es hat zunächst der Abg. Riedel das Wort. Ich erlaube mir nochmals den Antrag des Abg. Riedel, insoweit er sich auf die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte bezieht, vorzulesen; er lautet so: „Alle Staatsbürger, welche auf den Grund der angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben sollten, schleunigst wieder in dieselben einzusetzen“. Es ist also eine Zeitbeschränkung hierin gar nicht enthalten.

Abg. Riedel: Ich kann mich ebenfalls mit der Ansicht des Hrn. Regierungskommissars nicht einverstanden erklären, daß bis dahin gewartet werden soll, wo die deutschen Grundrechte publicirt werden und ein Jagdgesetz gegeben wird. Es werden bis dahin verschiedene Untersuchungen beendet und die Kosten werden von Vielen bezahlt worden sein. Nun ist in diesem Antrage nichts davon enthalten, daß auch denjenigen, bei welchen das Vergehen seit der Bekanntmachung der deut-

schen Grundrechte stattgefunden und die Untersuchung beendet, die Strafe erlassen und die Kosten zurückbezahlt werden sollen, sondern er redet bloß von den in Untersuchung Befindlichen; es würden daher für diejenigen, bei denen die Untersuchung beendet ist, Nachtheile hervorgehen. Ich kann mich aber auch nicht mit dem Abg. Böricke einverstanden erklären, daß diese bürgerlichen Ehrenrechte auch allen denen wiedergegeben werden sollen, welche früher Jagdvergehen verübt haben. Ich kann Fälle erwähnen, daß Leute immerwährend und immer wieder nach Untersuchung sich dieses Vergehen zu Schulden kommen ließen, so daß zuletzt 3 Jahre Zuchthaus erfolgten. Es scheint mir daher zu weit zu gehen, wenn die Amnestie auch auf diese ausgedehnt werden soll.

Abg. Eymann: Ob ich wohl kein Freund von Amnestirung oder Begnadigung bin, denn diese setzt allemal voraus, daß eine fehlerhafte Gesetzgebung da ist, und ich will nicht gern, daß es Jemanden giebt, der über dem Gesetze steht, was doch allemal der ist, welcher begnadigt, so schließe ich mich doch dem Riedel'schen Antrage vollkommen an, verstehe sich, mit dem von dem Abg. Heubner eingebrachten Zusätze. Namentlich müssen wir hier weiter gehen, es müssen theils diejenigen Fälle hier aufgenommen werden, die Abg. Heubner schon angeführt hat, wo Grundbesitzer entweder schon in dem vermeintlichen Rechte oder in der Ansicht gewesen sind, es sei gar kein Unrecht, daß Jemand auf seinem Grund und Boden jage, theils müssen auch die Fälle aufgenommen werden, wo früher schon Grundbesitzer sich ein derartiges Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Denken Sie sich einen Gärtner, der eine kleine Baumschule angelegt hat; es kommt alle Abende ein Hase herein und beschädigt die Bäume; er jagt ihn ein paar Mal fort, zuletzt reißt ihm die Geduld und er schießt den Missethäter todt. Soll denn der in dieselbe Kategorie gestellt werden, wie Andere, die es als Profession betreiben? Ich bin der Meinung, auch die Fälle müssen unbedingt in die Kategorie genommen werden, welche von den Abgg. Heubner und Riedel angedeutet worden sind. Es ist überhaupt nothwendig, daß ein Gesetz gegeben wird, wonach solche und andere geringfügige Vergehen endlich einmal verjähren und jeder Staatsbürger wieder in seine bürgerlichen Ehrenrechte eingesetzt wird. Wir haben diese Härte des Gesetzes bei der Prüfung der Wahlacten gesehen. Es ist mancher Mann wegen eines Tages Gefängnißstrafe, die er wegen Holzfrevels erlitten hat, des Stimmrechtes verlustig worden, anderer Fälle nicht zu gedenken, wo Leute, welche ein paar Kartoffeln oder ein bißchen Obst gestohlen hatten, — das sind Sachen, die man nicht so hoch anrechnen kann — ebenfalls das Stimmrecht verloren haben. Es wird daher nicht gut sein, wenn wir so lange mit dem Gesetze warten, bis eine Revision des Criminalgesetzbuchs erfolgt ist, wie der Herr Regierungskommissar angedeutet hat. Ich bin der Meinung, wir tragen ehestens darauf an, daß ein Gesetz gegeben werde, wonach solche geringfügige Vergehen wieder verjähren.